

E-Mail Versand durch Berufsgeheimnisträger rechtswidrig

Laut Aussage des sächsischen Datenschutzbeauftragten Andreas Schurig entsprechen **unverschlüsselte E-Mails von Berufsgeheimnisträgern** nicht mehr dem technischen Stand.

Bei Ärzten, Apothekern, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten, Betriebsärzten, Sozialarbeitern u.a. reiche die unverschlüsselte E-Mail nicht mehr aus. Um ihren Pflichten nachzukommen, müssen Berufsgeheimnisträger zusätzlich ihre elektronische Kommunikation verschlüsseln.

Die Begründung für das Verschlüsselungserfordernis ist die problemlose Einsehbarkeit unverschlüsselter E-Mails. Die unverschlüsselte E-Mail gleicht dem Versand einer Postkarte, die ebenfalls jeder mitlesen kann. Dadurch entspricht sie nicht mehr dem geltenden Datenschutzrecht.

Bei Berufsgeheimnisträgern sind die Auswirkungen noch intensiver. Laut Schurig **soll eine unverschlüsselte E-Mail potentiell gegen § 203 I StGB verstoßen. Der § 203 StGB betrifft die Verletzung von Privatgeheimnissen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Die Verletzung erfolgt durch die unbefugte Offenbarung des Geheimnisses.** Davon sind nicht nur die vorgenannten Berufsgruppen erfasst, sondern **ebenso Versandapotheken bei Bestätigungen von Bestellungen.**